



Sitzung vom

26. Oktober 2021

Mitgeteilt den

27. Oktober 2021

Protokoll Nr.

931/2021

## **Fraktionsanfrage SVP**

betreffend Energiepolitik Kanton Graubünden und Repower

### **Antwort der Regierung**

Aufgrund der äusserst schwierigen Situation auf dem Strommarkt sahen sich die Aktionäre der Repower AG im Jahre 2016 gezwungen, eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Primärer Grund dafür war das Erfordernis, genügend Liquidität sicherzustellen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung kamen zwei neue Grossaktionäre ins Aktionariat der Repower AG, nämlich die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und der Fonds UBS Clean Energy Infrastructure Switzerland AG (UBS CEIS). Der Kanton Graubünden konnte sich aus finanzrechtlichen Gründen an der Kapitalerhöhung nicht beteiligen.

Dem Kanton sind die Aktienzukäufe der EKZ aus dem Anteil der Aktien der Repower AG, der an der Börse frei gehandelt wird (Free Float), seit längerem bekannt. Die Regierung beurteilt dies kritisch, sie hat dieses Vorgehen mehrfach moniert. Dem Kanton Zürich als Eigner der EKZ ist dies bekannt. Die Regierung ist im Gespräch mit der Regierung des Kantons Zürich und dem Verwaltungsrat der EKZ. Seitens des Kantons Zürich und der EKZ besteht seit Juli 2021 die Zusage, keine Zukäufe aus dem Free Float zu tätigen.

Zu Frage 1: Die Repower AG muss die Vermeidung von Interessenkonflikten in ihrer Organisation im Rahmen des Gesetzes sicherstellen und dem Thema von Rechts wegen hohe Aufmerksamkeit schenken und kennt auch entsprechende Ausstandsvorschriften. Die Verwendung von Insiderwissen zum persönlichen Nutzen (und zum Schaden der Gesellschaft) untersteht ausserdem einer strafrechtlichen Sanktionsandrohung und die Repower AG war vor der Kapitalerhöhung noch börsenkotiert. Im Rahmen der Kapitalerhöhung gab es einen detaillierten und öffentlich zugänglichen Emissionsprospekt. Beim Einstieg der EKZ und des Fonds UBS CEIS, an dem auch die kantonale Pensionskasse Graubünden investiert ist, fand eine öffentliche Kapitalerhöhung statt, an welcher sich alle Aktionäre und Dritte zum gleichen Preis beteiligen konnten. Zudem fand ein öffentlicher Bezugsrechtshandel statt, der allen weiteren Interessierten eine Aktienbeteiligung zum gleichen Preis ermöglicht hat.

Zu Frage 2: Die Regierung betrachtet die Konstellation als rechtskonform. Dr. Martin Schmid übt sein Verwaltungsratsmandat bei der Repower AG im Interesse des Kantons gestützt auf die Eignerstrategie des Kantons und einen Mandatsvertrag aus. In der Firma Fontavis AG, welche den Fonds UBS CEIS verwaltet, übt Dr. Schmid keine operative Tätigkeit aus. Beat Huber ist das von UBS CEIS entsendete Verwaltungsratsmitglied. Roland Leuenberger ist seit April 2020 CEO der Repower AG (ad interim seit September 2019) und bei der Fontavis AG bereits im September 2018 operativ sowie als Verwaltungsrat und Aktionär vollständig ausgestiegen. Mit seiner Ernennung zum CEO der Repower AG trat er per Generalversammlung 2020 aus dem Verwaltungsrat der Repower AG zurück.

Zu Frage 3: Gemäss Aktionärsbindungsvertrag der vier Ankeraktionäre vom 25. Mai 2016 stehen dem Kanton Graubünden und den EKZ je zwei Sitze, UBS CEIS und der Axpo je ein Sitz im siebenköpfigen Verwaltungsrat der Repower AG zu. Die vier Ankeraktionäre bestimmen zusammen das siebte Mitglied, welches den Verwaltungsrat präsidiert. Der Kanton Graubünden hat Dr. Martin Schmid und Claudio Lardi in den Verwaltungsrat der Repower AG entsendet.

Zu Frage 4: Die Bestellung der Kantonsvertretungen in Verwaltungsräte von Kraftwerksgesellschaften wird in Nachachtung der Public Corporate Governance (PCG) seit 2014 nach einem Leitfaden durchgeführt. Zudem wird mit jedem vom Kanton entsendeten Verwaltungsratsmitglied schriftlich ein Mandatsvertrag ("Auftrag") abgeschlossen, der die Pflichten der Beauftragten definiert und die Erwartungshaltung des Kantons umschreibt. Die Beauftragten sind demnach verpflichtet, ihre Funktion als Verwaltungsrat im Gesellschaftsinteresse sowie gemäss den Erwartungen des Kantons auszuüben. Einem Aktionär ist es von Rechts wegen nicht gestattet, einem Verwaltungsrat einseitige, verbindliche Vorgaben im Bereich seiner Kernkompetenz zu machen.

Zu Frage 5: Der Aktionärsbindungsvertrag vom 25. Mai 2016 regelt das Vorgehen, das bei einem Verkauf von Aktien eines der vier Ankeraktionäre zur Anwendung gelangt. Darin ist ein Vorhand- und Vorkaufsrecht enthalten, das es allen Ankeraktionären ermöglicht, sich bei einem Verkauf von Aktien für die Übernahme zu empfehlen. Bei mehreren Interessenten erfolgt die Zuteilung im Verhältnis des Aktienanteils.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin